

Renée Wagener

**„Um den Bedürfnissen nachkommen
zu können, erbitten wir die Zuweisung
nachbenannter Häuser als Altersheime
an die Israelitische Kultusgemeinde“¹**

„Jüdische Altersheime“ im Rahmen der
nationalsozialistischen Enteignungspolitik
in Luxemburg

Obwohl ihre Existenz in eine kritische Phase nationalsozialistischer Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in Luxemburg fiel, hat die Geschichtsforschung das Thema der den Jüdinnen und Juden während des Zweiten Weltkriegs zugewiesenen Häuser bis heute nicht eingehend bearbeitet.² Eine Ausnahme war lange

- 1 Großrabbiner Robert Serebrenik an Gestapo-Chef Fritz Hartmann, 2. 4. 1941, Archives nationales Luxembourg (ANLUX), FD-261-02.
- 2 In den letzten Jahrzehnten lag der Fokus luxemburgischer Geschichtsschreibung eher auf der Verantwortung der einheimischen Behörden an der Verfolgung der Juden und Jüdinnen im besetzten Luxemburg. Die Vernehmungen zur Rolle der luxemburgischen Behörden, die 2015 zu offiziellen Entschuldigungen seitens der luxemburgischen Regierung führten, gingen Hand in Hand mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Shoah in Luxemburg und einem neuen allgemeinen Interesse an der Geschichte jüdischen Lebens. Siehe zum Beispiel Commission spéciale pour l'étude des spoliations des biens juifs au Luxembourg pendant les années de guerre 1940–1945, La spoliation des biens juifs au Luxembourg 1940–1945. Rapport final, Luxembourg 2009; Thorsten Fuchshuber / Renée Wagener (Hrsg.), Émancipation, Écllosion, Persécution. Le développement de la communauté juive luxembourgeoise de la Révolution française à la 2e Guerre mondiale, Brüssel 2014 [= Religion et altérité]; Laurent Moysse, Between shade and darkness. Le sort des juifs du Luxembourg de 1940 à 1945. Catalogue de l'exposition [= Das Schicksal der Juden Luxemburgs von 1940 bis 1945. Ausstellungskatalog], Esch-Sauer ²2014; Vincent Artuso, La „question juive“ au Luxembourg (1933–1941). L'État luxembourgeois face aux persécutions antisémites nazies. Rapport final, Luxembourg 2015; Renée Wagener, Die jüdische Minderheit in Luxemburg und das Gleichheitsprinzip. Staatsbürgerliche Emanzipation vs. staatliche und gesellschaftliche Praxis vom 19. bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts, Diss., Fernuniv. Hagen 2017; Daniel Thilman, La participation des juifs au Luxembourg à la vie politique dans l'entre-deux-guerres, in: Hémecht 69 (2017) 3/4, S. 451–437; L'essentiel, „Stolpersteine“ erinnern

Zeit der bekannteste luxemburgische Historiker der Shoah, Paul Cerf. Er begann in den 1970er Jahren mit der Untersuchung des breiteren Prozesses der Vernichtung jüdischen Lebens im Großherzogtum unter deutscher Besatzung während des Zweiten Weltkriegs.³ Dieser Faden wurde erst in neueren Publikationen wieder aufgenommen.⁴ Während sich mehrere Veröffentlichungen mit dem „Zwangsaltenheim“ in Fünfbrunnen befasst haben, einem alten Kloster in einer abgeschiedenen Gegend im Norden des Landes,⁵ möchte der folgende Beitrag die Schaffung und Entwicklung kleinerer „Altersheime“ für Jüdinnen und Juden in Luxemburg beleuchten. Er untersucht die Fragen, welche Modelle dafür als Basis gedient haben, wie und weshalb diese Häuser eingeführt wurden, welche Rollen die nationalsozialistische Verwaltung und das jüdische Konsistorium innehatten, und schließlich, wie sich die Funktion dieser Häuser entwickelt hat.

Die Entwicklungen in der nationalsozialistischen „Judenpolitik“ in Luxemburg zu verstehen und einzuordnen ist keine einfache Aufgabe. Während auf Quellenebene die Tätigkeit des jüdischen Konsistoriums relativ gut dokumentiert ist, trifft dies auf die nationalsozialistische Entscheidungsfindung weniger zu. Daher stammt der größere Teil der Quellen aus den Verwaltungsdossiers des Konsistoriums mit dem Schriftverkehr mit den nationalsozialistischen Besatzern, während nur wenige Dokumente der Nazis, zumeist in Form antijüdischer Verordnungen oder behördlicher Routinen, gefunden werden konnten. Eine wertvolle Quelle sind die Protokolle des Kriegsverbrecherprozesses von 1949–1950 in Luxemburg, aber auch die in den 1960er Jahren durchgeführten Verhöre im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren deutscher Staatsanwälte gegen Personen, die verdächtigt wurden, an den Deportationen von Jüdinnen und Juden aus Luxemburg zwischen Oktober 1941 und September 1943 betei-

an Nazi-Terror, <http://www.lessentiel.lu/de/luxemburg/story/stolpersteine-erinnern-an-nazi-terror-24123408> [30. 1. 2020].

- 3 Paul Cerf, *Longtemps j’aurai mémoire. Documents et témoignages sur les juifs du Grand-Duché de Luxembourg durant la seconde Guerre mondiale*, Luxemburg 1974; ders., *L’étoile juive au Luxembourg*, Luxemburg 1986. Siehe auch André Hohengarten, *Die nationalsozialistische Judenpolitik in Luxemburg*, Luxemburg 2002.
- 4 Für neue Studien zur Verfolgung der Juden und Jüdinnen unter nationalsozialistischer Herrschaft siehe zum Beispiel: Mil Lorang, *Luxemburg im Schatten der Shoah*, Soleuvre 2019.
- 5 Marc Schoentgen, „Furcht vor der Fahrt nach Polen...“. Das „Jüdische Altersheim“ in Fünfbrunnen (1941–1943), in: *De Cliärrwer Kanton 17* (1995) 2, S. 26–33; ders., Das „Jüdische Altersheim“ in Fünfbrunnen, in: Wolfgang Benz / Barbara Distel (Hrsg.), *Terror im Westen. Nationalsozialistische Lager in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg 1940–1945*, Berlin 2004, S. 49–71; Hugo Heumann, *Erlebtes-Erlittenes. Von Mönchengladbach über Luxemburg nach Theresienstadt. Tagebuch eines deutsch-jüdischen Emigranten*, Mersch 2007.

ligt gewesen zu sein; diese werden im deutschen Bundesarchiv aufbewahrt.⁶ Obwohl die Aussagen einander häufig widersprechen und der Agenda der jeweiligen Angeklagten folgen, geben sie doch einen gewissen Einblick in die Maßnahmen des deutschen „Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Luxemburg“ (EK) der Gestapo in Luxemburg im Zuge der Verfolgung und Deportation der Juden und Jüdinnen.

Die Rolle der „Altersheime“ in Luxemburg in der nationalsozialistischen antijüdischen Politik

Nach Raoul Hilberg kann die nationalsozialistische antijüdische Politik als ein Prozess in vier Schritten gesehen werden: Marginalisierung, komplette Abschottung, Zerstörung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, Verfolgung und Ermordung.⁷ In Luxemburg unterschieden sich die zeitlichen Abläufe des Prozesses etwas von diesem Modell. Als Gustav Simon, Chef der Zivilverwaltung (CdZ),⁸ Gauleiter in Luxemburg wurde, war es sein Ziel, sein Gebiet als ersten Gau „judenfrei“ zu machen.⁹ Luxemburg war das erste besetzte Land in Westeuropa, welches die Einführung der „Judenverordnungen“ im September 1940 erlebte. Die Anwendung dieser Verordnungen führte gleichzeitig zu Marginalisierung, Entrechtung und Zerstörung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der jüdischen Bevölkerung.¹⁰ Sie etablierten nicht nur „Rassen“-Kriterien,

6 ANLUX, CdG-143; Bundesarchiv Deutschland (BArch) 162/6903-6908.

7 Raoul Hilberg, *The destruction of the European Jews*, New Haven 32003. Viele Autor*innen sind dieser Beschreibung gefolgt. Siehe z. B. Martin Ulmer / Martin Ritter (Hrsg.), *Das jüdische Zwangsaltenheim Eschenau und seine Bewohner*, Horb-Rexingen 2013, S. 12–14. Spätere Autor*innen sehen auch die Rücknahme der Emanzipation und den Verlust der gleichen Rechte als Teil dieses Prozesses. Siehe z. B. Francis R. Nicosia, Introduction, in: Francis R. Nicosia / David Scrase (Hrsg.), *Jewish life in Nazi Germany. Dilemmas and responses*, New York–Oxford 2010, S. 4.

8 Der Begriff „Chef der Zivilverwaltung“ bezeichnete auch die unter Simons Zuständigkeit stehende Verwaltung.

9 Eine der ersten Maßnahmen war die Zählung der jüdischen Bevölkerung, welche Grundlage für die nachfolgenden Schritte wurde. Die erste Zählung der Jüdinnen und Juden im Auftrag des CdZ wurde im August 1940 von luxemburgischen Polizisten durchgeführt. Am 15. Dezember 1940 fand eine „Emigrantenzählung“ statt, in der die Bürgermeister aller Gemeinden Listen aller Personen aufstellen mussten, die das Land verlassen hatten und vermutlich nicht zurückkehren würden. Für eine kurze Beschreibung der Zählungen in Luxemburg und anderen besetzten Ländern siehe Wagener, *Die jüdische Minderheit*, S. 702–703.

10 Für einen Vergleich der Einführung der Maßnahmen in verschiedenen westeuropäischen Ländern siehe ebenda, S. 939–942; Katja Happe / Michael Mayer / Maja Peers (Hrsg.),

die für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung und in freien Berufen relevant waren, sondern bedeuteten auch den Beginn der „Arisierung“ jüdischen Vermögens und Eigentums, darunter auch des Grundbesitzes. Juden und Jüdinnen mussten ihr Vermögen deklarieren und konnten gezwungen werden, ihre Firmen oder ihren Grundbesitz zu verkaufen oder diese dem CdZ zu überlassen.¹¹ Somit war der CdZ über die Haus- und Eigentumslage der Juden und Jüdinnen gut informiert. Am 1. Oktober 1940 verkündete eine Verordnung, dass jüdische Bankkonten gesperrt wurden; die jüdischen Konteninhaber*innen erhielten kleine monatliche Zahlungen, die ihren eingefrorenen Vermögenswerten entnommen wurden. Weitere Verordnungen bezüglich jüdischen Besitzes folgten im Dezember 1940, Februar und April 1941 und April 1942.¹² Für wohlhabendere Jüdinnen und Juden führten die „Judenverordnungen“ zur Vertreibung aus ihren Wohnungen und zu ihrer Verarmung, was ihnen die Anmietung einer neuen Unterkunft erschwerte. Ärmere Jüdinnen und Juden verloren oft ihre Arbeit und waren nicht mehr in der Lage, ihre Mieten zu bezahlen. Häufig hatten sie in jüdischen Geschäften und Betrieben gearbeitet, die nunmehr „arisiert“ wurden, oder sie wurden von ihren „arischen“ Arbeitgeber*innen entlassen. So bat Rosa Steinberg das jüdische Konsistorium, ihr und ihren beiden Kindern zu helfen: Sie hatte ihr Bett verkauft und schlief auf dem Steinboden, ihre „arischen“ Vermieter wollten sie und ihre zwei Söhne aus der Wohnung haben. Sie schrieb: „Unsere ganze Lage ist derartig, dass, wenn uns keine Hilfe kommt, uns nur ein Ausweg bleibt, Schluss zu machen mit diesem ganzen erbärmlichen Leben.“¹³

Die Juden und Jüdinnen sollten ihrer Vermögen beraubt und vom Rest der Bevölkerung separiert werden. Das Ziel des nationalsozialistischen Regimes, das Gebiet „judenfrei“ zu machen, wurde teilweise durch Erlässe, die auf die

Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Bd. 5: West- und Nordeuropa 1940 – Juni 1942, München 2012, S. 828–839.

- 11 Verzeichnis über das Vermögen von Juden, ANLUX, FD-261-04. Ein Bericht der Sonderkommission beauftragt mit der Untersuchung der Plünderung jüdischen Vermögens verzeichnete 592 Parzellen Grundeigentums. Commission spéciale Spoliation, S. 64. In Deutschland wurde mit einem Gesetz vom 26. 4. 1938 eine ähnliche Maßnahme getroffen. Nicosia, Introduction, S. 6.
- 12 Commission spéciale Spoliation, S. 16–20.
- 13 Brief von Rosa Steinberg an das jüdische Konsistorium, 6. 10. 1940, ANLUX, FD-261-07. Das Dokument ist auch zitiert in: Happe / Mayer / Peers (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. Bd. 5, Dok. 203, S. 540. Rosa Steinberg, geboren 1894 in Checeny (Polen), lebte seit 1927 mit ihrem Mann und Sohn in Luxemburg, wo auch ihr zweiter Sohn geboren wurde.

Segregation abzielten, erreicht, aber auch durch Vertreibungsmaßnahmen: In einer ersten Phase war antijüdische Politik stark durch Massenausweisungen nach Frankreich gekennzeichnet.¹⁴ Ab September 1940 wurden Jüdinnen und Juden, die Luxemburg noch nicht aus eigener Initiative verlassen hatten, dazu gedrängt, nach Südfrankreich abzuwandern und, falls möglich, noch weiter. Unter deutschem Druck wurde vom jüdischen Konsistorium eine Reihe von Sammeltransporten per Bus oder Bahn organisiert, die zwischen Oktober 1940 und Oktober 1941 abgingen.

Die unmittelbare Konsequenz sowohl von Enteignung als auch Vertreibung war die Errichtung spezieller Häuser, die von deren jüdischen Eigentümer*innen verlassen worden waren und wohin nun einige der verbliebenen wohnungslosen Jüdinnen und Juden übersiedelt wurden. Jedoch wurde der Begriff „Judenhaus“, wie in Deutschland und Österreich zur Bezeichnung derartiger Häuser üblich, in Luxemburg nicht gebraucht. Gebäude, in denen Jüdinnen und Juden konzentriert wurden, wurden eher „Altersheime“ genannt. In Deutschland bezeichneten „Altenheime“ oder „Altersheime“ größere Gebäude, in denen Jüdinnen und Juden zwangsweise leben mussten.¹⁵

Der Aufenthalt in kleineren „Altersheimen“ war oft nur eine Zwischenphase vor dem Transfer eines Großteils ihrer Bewohner*innen ins viel größere „Altersheim“ Fünfbrunnen, in das Jüdinnen und Juden ab dem Sommer 1941 zwangsweise eingewiesen wurden.¹⁶ Wenn der Aufenthalt in kleineren „Altersheimen“ nicht als komplette Isolation bezeichnet werden kann, so traf dies sicher auf Fünfbrunnen zu. Fünfbrunnen war seinerseits der Auftakt zur Deportation, die im Oktober 1941 begann. Dieser oft nahtlose Übergang vom Aufenthalt in „Altersheimen“ via Aufnahmelager ins Ghetto oder Konzentrationslager erklärt, weshalb nur wenige Memoiren von Juden und Jüdinnen bekannt sind, die das Leben in einem „Altersheim“ beschreiben.¹⁷

14 Wiederum lassen sich Ähnlichkeiten mit Deutschland und Österreich erkennen, wo seit 1938 erzwungene Emigration in großem Ausmaß stattfand. Nicosia, Introduction, S. 7; Konrad Kwiet, Without neighbors. Daily living in Jewish houses, in: Nicosia / Scrase (Hrsg.), Jewish life, S. 123.

15 Sarah Kentner, Die Entstehung der jüdischen Zwangsaltenheime in Württemberg, in: Ulmer / Ritter (Hrsg.), Das jüdische Zwangsaltenheim Eschenau, S. 31–40.

16 Zur Geschichte von Fünfbrunnen im Zusammenhang mit der Shoah, siehe Schoentgen, Furcht; ders., Das „Jüdische Altersheim“ in Fünfbrunnen.

17 Heumann, der Zeuge des Lebens in Fünfbrunnen war, erwähnte seinen Aufenthalt im „Altersheim“ Rue Notre Dame 42 nur am Rand. Heumann, Erlebtes-Erlittenes, S. 52–53, 54–65.

Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen jüdischen Wohnbereichen und Gebäuden in Deutschland und Luxemburg

Seit 1938 wurden Juden und Jüdinnen in Deutschland und im besetzten Österreich in „Judenhäusern“ mit dem erklärten Ziel konzentriert, Wohnraum für „arische“ Bewohner*innen zu schaffen.¹⁸ Dieser Vorgang diente jedoch auch dazu, die jüdische Bevölkerung an einem Ort zu sammeln, und so wurden die „Judenhäuser“ häufig zur letzten Station vor der Deportation. Während kein klares Konzept für die „Judenhäuser“ existierte, wurde der Plan eines „Ghettos“ von den nationalsozialistischen Machthabern intensiver diskutiert: Eine Alternative war, Jüdinnen und Juden provisorisch in speziellen, von den „Ariern“ getrennten Stadtteilen zu konzentrieren; eine andere Zielsetzung, von Reinhard Heydrich 1939 formuliert, war, sie mit dem ausdrücklichen Ziel der Deportation zurückzubehalten. Diese Pläne blieben anfangs jedoch vage,¹⁹ was auch Browning hervorhebt:

„Ghettoization was not a conscious preparatory step planned by the central authorities to facilitate the mass murder nor did it have the ‚set task‘ of decimating the Jewish population. Ghettoization was in fact carried out in different ways for different reasons on the initiative of local authorities. [...] They did so at different times and for different immediate reasons but always within the common ideological parameters set by the failed expulsion policy – namely, that ultimately Jews and ‚Aryans‘ did not live together.“²⁰

Obwohl „Ghettos“ eine sehr spezifische Form der Zwangsunterbringung in abgetrennten Vierteln waren, die von den Nationalsozialisten im besetzten Polen eingeführt worden waren, wurde der Begriff „Ghettoisierung“ nach dem Zweiten Weltkrieg in der Populärliteratur und sogar in der wissenschaftlichen Literatur oft verwendet, um unterschiedliche Arten des Ausschlusses und der Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden in verschiedenen geografischen Gebieten

18 Zur Errichtung und Entwicklung der „Judenhäuser“ in Deutschland siehe Kwiet, *Without neighbors*, S. 124–126.

19 Dan Michman, *The Emergence of Jewish Ghettos During the Holocaust*, S. 31–35, 44–45. Lehnstaedt betont, dass diese Bereiche nicht notwendigerweise „Ghetto“ genannt wurden, sondern dass verschiedene Begriffe verwendet wurden. Ebenda, S. 49.

20 Christopher R. Browning, *The path to genocide. Essays on launching the final solution*, Cambridge 1995, S. 17.

unter nationalsozialistischer Besatzung abzudecken. In den letzten Jahrzehnten haben einige Autor*innen versucht, den Bereich, den dieser Begriff umfasst, zu klären und abzugrenzen und zwischen Ghettos, Lagern, Gefängnissen, Wohnunterkünften und „Judenhäusern“ zu differenzieren.²¹ Auch wenn jüdische Personen häufig dorthin zwangsüberstellt wurden, kann das „Judenhaus“ nicht als eine Form von Ghetto gesehen werden, da es üblicherweise nicht versperrt war und die dort lebenden Personen keine Zwangsarbeit leisten mussten.²² Das trifft auf die „Altersheime“ in Luxemburg sogar noch stärker zu. Deshalb kann nicht einmal das „Altersheim“ Fünfbrunnen als „Minighetto“ bezeichnet werden (wie dies Cerf tut).²³ Schoentgen schlägt vor, es „ghettoähnliche Zwangswohngemeinschaft“ zu nennen.²⁴ Möglicherweise wurde die Verwendung des Begriffs „Altersheime“ für kleinere Häuser vom Konsistorium eingeführt, was aber den nationalsozialistischen Besatzern gut passte, da dies ein Euphemismus war, der die Funktion dieser Häuser, Jüdinnen und Juden abzusondern und zu konzentrieren, gut verbarg.

Mehrere Fakten machen es plausibel, dass deutsche Erfahrungen mit „Judenhäusern“ in der nahegelegenen deutschen Stadt Trier, nur 50 Kilometer von Luxemburg-Stadt entfernt, als Inspiration für die „Altersheime“ in Luxemburg dienten. In Trier hatte es solche Häuser bereits seit dem Frühjahr 1938 gegeben und sie existierten mindestens bis 1943.²⁵ Überdies erstreckte sich die Aktivität der nationalsozialistischen Behörden in Trier, besonders die der Gestapo, oft auch auf Luxemburg. Neben der Abteilung IVa, zuständig für die Verwaltung jüdischen Besitzes, die in der nationalsozialistischen Zivilverwaltung in Luxemburg angesiedelt war, war das „Einsatzkommando Luxemburg“ (EK) verantwortlich für das luxemburgische „Referat für Judenangelegenheiten.“ Der

21 Zu den diversen Konzepten von „Ghetto“ während der nationalsozialistischen Herrschaft und in der Geschichtsschreibung siehe Michman, *The Emergence of Jewish Ghettos During the Holocaust*, S. 4, 8, 90–93; Lehnstaedt, *Jewish Spaces?*, S. 49–51. Michman hat auch eine Einteilung in sechs Hauptphasen der Entwicklung des Ghetto-Konzepts vorgeschlagen. Michman, *The Emergence of Jewish Ghettos During the Holocaust*, S. 148–149. Einige Autor*innen betonen, dass die „Judenhäuser“ eigentlich ein Mittel waren, die Errichtung von Ghettos zu vermeiden. Siehe zum Beispiel Kwiet, *Without neighbors*, S. 126.

22 Siehe jedoch zum Beispiel Boaz Neumann (zitiert in Michman), der das „Judenhaus“ als eine Form von Ghetto kategorisierte. Michman, *The Emergence of Jewish Ghettos During the Holocaust*, S. 16, Fußnote 33.

23 Cerf, *Longtemps*, S. 92; ders., *L'étoile*, S. 90–121. Heumanns Bericht zeigt deutlich, dass die Insass*innen Fünfbrunnen zunächst verlassen konnten.

24 Schoentgen, *Das „Jüdische Altersheim“ in Fünfbrunnen*, S. 50.

25 Etwas weiter weg in Bonn war ein „Altersheim“ im Benediktinerinnenkloster eingerichtet worden. Kwiet, *Without neighbors*, S. 131.

Chef der Gestapo in Trier, Wilhelm Nölle, später Fritz Hartmann, war auch Leiter des EK in Luxemburg. Einige Aspekte der „Judenpolitik“ wurden gemeinsam organisiert: So nahmen zum Beispiel einige der Deportationszüge aus Luxemburg auch Jüdinnen und Juden in Trier auf.²⁶ Auf jüdischer Seite gab es Verbindungen zwischen dem luxemburgischen Konsistorium und der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, die Ersteres in dessen Entscheidungen, wie mit der Situation umzugehen sei, beeinflusst haben könnte.²⁷

Dennoch scheint die nationalsozialistische Separierungs- und Ausgrenzungspolitik in Luxemburg anders gestaltet worden zu sein als anderswo. In Deutschland ließ bereits seit 1939 das „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“, welches auf die Trennung von „Juden/Jüdinnen“ und „Ariern/Arierinnen“ abzielte, den Jüdinnen und Juden keine andere Wahl als in „Judenhäuser“ zu übersiedeln.²⁸ Ein solches Gesetz gab es in Luxemburg nicht. Im Unterschied zu Deutschland oder dem besetzten Österreich war der Wohnraumbedarf der luxemburgischen nichtjüdischen Bevölkerung kein explizites Argument für die Schaffung der „Altersheime“, da Luxemburg nicht unter starkem Wohnungsmangel litt.²⁹ Anscheinend war es eher der Bedarf der nationalsozialistischen Verwaltung an Büro- oder Wohnräumen für deren Beamte, die die Zwangsräumung jüdischer Häuser bewirkte. Erst in einer zweiten Phase gingen jüdische Häuser in das „Eigentum“ der städtischen Verwaltungen über, welche sie dann vermieteten, insbesondere an „arische“ Familien, Arbeiter*innen oder Angestellte.³⁰ Auch dienten deutsche „Judenhäuser“ nicht der Konzentrierung vor allem älterer Jüdinnen und Juden, wie dies in Luxemburg der Fall

26 Paul Dostert, *La déportation des Juifs à partir du territoire luxembourgeois (1941–1943)*, in: Fuchshuber / Wagener (Hrsg.), *Émancipation, Écllosion, Persécution*, S. 203–220. Laut dem ehemaligen Judensachbearbeiter Otto Schmalz wurde die Zusammenstellung der Züge von der Stapo Trier und Luxemburg ausgearbeitet, beide mussten eine gewisse Anzahl an zu deportierenden Juden und Jüdinnen angeben. Erklärung des Beschuldigten Schmalz, 10. 8. 1970, S. 12–13, BArch, BA 162/6907, Bl. 1003–1004.

27 Siehe z. B. ANLUX, FD-083-014, FD-083-335, FD-083-336, FMD-002.

28 Reichsgesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939, ÖNB-ALEX – Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867–1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=1095&size=45> [7. 9. 2021]. Siehe auch Guy Miron, *The Home Experience of German Jews Under the Nazi Regime*, in: *Past & Present* 243 (2019) 1, Oxford Academic, S. 179.

29 In Deutschland trugen die Bombardierungen zur Verschärfung dieses Mangels bei. Siehe zum Beispiel Kwiet, *Without neighbors*, S. 134–135; *Judenhäuser / Das Jüdische Hamburg*, <http://www.dasjuedischehamburg.de/inhalt/%C2%BBjudenh%C3%A4user%C2%AB> [7. 10. 2021].

30 Verschiedene undatierte Listen, wahrscheinlich im Frühjahr 1944 zusammengestellt, ANLUX, CdZ-A-6544.

war. Und während in Deutschland bestehende jüdische Altersheime zuweilen in Zwangsaufnahmezentren umfunktioniert wurden, kam dies in Luxemburg nicht vor, wo offenbar keine derartigen Heime vor dem Krieg existiert hatten.³¹ Es gab keine speziellen Regeln für die luxemburgischen „Altersheime“, die zum Beispiel den Bewohner*innen untersagt hätten auszugehen oder mit nichtjüdischen Personen in Kontakt zu treten. Maßnahmen, die den Zugang der Jüdinnen und Juden zum öffentlichen Raum einschränkten, wurden von den allgemeinen antijüdischen Regeln abgedeckt.³² Einige in „Altersheimen“ lebende Personen konnten sogar die Prozedur einleiten, um in die westlichen Nachbarstaaten auszuwandern.³³

Es ist jedoch möglich, einige Parallelen zwischen den deutschen „Judenhäusern“ und den luxemburgischen „Altersheimen“ auszumachen: Im täglichen Leben trennten die spezifisch den Jüdinnen und Juden zugewiesenen Orte diese de facto von Nichtjüdinnen und Nichtjuden und ermöglichten es, mehrere Personen an einem Platz zu konzentrieren und zu überwachen. In beiden Fällen wurde auch eine interne jüdische Verwaltung eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Umsetzung der von der nationalsozialistischen Verwaltung verhängten Regelungen zu organisieren und zu überprüfen. In Luxemburg, wo, wie in mehreren besetzten Ländern, die Absicht bestand, ein Gebiet frei von jüdischen Bewohner*innen zu schaffen,³⁴ war anscheinend eher das Kloster Fünfbrunnen dazu bestimmt, Jüdinnen und Juden vom Rest der Bevölkerung fernzuhalten. Als Gauleiter Simon am 16. Oktober 1941 Luxemburg für „judenfrei“ erklärte und verlautbarte, dass 350 Juden in den Osten „ausgesiedelt“ worden waren, um der „Volksgemeinschaft“ einen Dienst zu erweisen, fügte er hinzu, dass die restlichen „Juden“ von den deutschen „Volksgenossen“ separiert und in einer abgelegenen Sammelunterkunft, also Fünfbrunnen, untergebracht werden würden. Er erwähnte die kleineren „Altersheime“ nicht einmal.

31 Obwohl eine „Stiftung Israelitisches Altersheim“, unter Vorsitz von Frau J. Geiershöfer, existierte, gibt es keinerlei Spuren eines solchen Heims, welches vor dem Krieg tatsächlich in Funktion war. Liste jüdischer Vereinigungen, undatiert, ANLUX, FD-083-014.

32 Chef der Zivilverwaltung, Verordnung betr. Ordnung des jüdischen Lebens in Luxemburg, 29. 7. 1941, in: Verordnungsblatt für Luxemburg (1941), S. 325. Neben dieser allgemeinen Regel gab es auch spezifischere, zum Beispiel das Verbot für Juden und Jüdinnen, die Straßenbahn zu benutzen, erwähnt in einem Brief des Bürgermeisters von Luxemburg-Stadt an den CdZ, 23. 8. 1941, ANLUX, CdZ-A-2507.

33 Brief der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Abteilung Wanderung, an das jüdische Konsistorium in Luxemburg, 3. 4. 1941, ANLUX, FD-083-336.

34 Zu Deutschland, siehe zum Beispiel Ulmer / Ritter (Hrsg.), Das jüdische Zwangsaltenheim, S. 28.

Die Schaffung von „Altersheimen“ für Jüdinnen und Juden in Luxemburg

Die „Altersheime“ müssen in einem größeren Zusammenhang gesehen werden, wie nämlich die Nationalsozialisten mit der jüdischen Bevölkerung generell umgingen: Die etwa 800 Jüdinnen und Juden, die sich nach der erzwungenen Emigration von 3.000 Personen in den Westen noch in Luxemburg befanden, bestanden im Wesentlichen aus zwei Gruppen: arbeitsfähige Männer, die in nahegelegenen deutschen Arbeitslagern Zwangsarbeit verrichten mussten und oft gezwungen waren, dort zu wohnen, und Personen, die nicht arbeitsfähig waren, zumeist ältere und kranke Menschen, Kinder und einige Pflegekräfte.

Bereits im September 1940 gab es die ersten Anzeichen der Schaffung von „Altersheimen.“ Am 7. Oktober unterschrieb die Leitung des Konsistoriums einen Vertrag mit den Eigentümer*innen des Hauses in der Rue Michel Welter, dem Ehepaar Wolff-Hayum, die Luxemburg verließen. Der Vertrag besagte, dass sie das Haus dem Konsistorium zum Zweck der Unterbringung älterer Menschen jüdischen Glaubens überließen. Der Vertrag musste von der Zivilverwaltung bewilligt werden, was offenbar auch geschah. Ein deutscher Arzt bescheinigte, dass das Haus der beabsichtigten Verwendung entsprach und jedes Schlafzimmer zwei oder drei Personen beherbergen konnte. Eine „arische“ Verwalterin gab an, wie die Mietzahlungen zu erfolgen hätten. Aber das Konsistorium setzte auch eine jüdische Verwalterin ein, Henny Kahn.³⁵

Zur gleichen Zeit bestätigte das EK, dass ein weiteres Gebäude in der Rue Wallis dem Konsistorium als „Altersheim“ zur Verfügung gestellt wurde. Ab 26. November wurde das Haus des Ehepaars Mayer-Levy in der Bernkastelerstraße ebenfalls vom Konsistorium verwaltet.³⁶ Noch im selben Monat folgten die Häuser Galler-Laufer in der Rue Neipperg und Bonn

35 Sie und neun andere Bewohner*innen hatten bereits vor dem Weggang der Eigentümer*innen im Haus gelebt. Liste der Juden, die in Stadt und Bezirk Luxemburg wohnen, 18. 8. 1940, ANLUX, FD-083-88, Bl. 1313. Dass derartige Transaktionen zwischen Konsistorium und EK nicht immer von anderen nationalsozialistischen Vereinigungen respektiert wurden, zeigt sich im Protest des Konsistoriums vom 16. 10. 1940 gegen die Ankündigung der „Volksdeutschen Bewegung“ (VdB) alle Möbel zu konfiszieren und noch verbliebene Bewohner*innen auszuweisen, ebenso zwei Angestellte, die vom Konsistorium dazu bestimmt waren, sich um das Haus zu kümmern. Brief des Konsistoriums an das EK, 16. 10. 1940, ANLUX, FD-083-038.

36 Das jüdische Konsistorium, das sich „Consistoire israélite“ nannte, änderte im Sommer 1940 seinen Namen auf „Konsistorium der Jüdischen Kultusgemeinde“.

in der Rue Notre-Dame.³⁷ Sämtliche Transaktionen erfolgten auf Bitte des Konsistoriums, die letzten beiden wurden nicht offiziell, sondern nur stillschweigend von den deutschen Behörden anerkannt. Später wurden andere jüdische Häuser zwangsgeräumt. Im April 1941 musste die Witwe Salomon, die in einem gut gelegenen Haus am Boulevard Emmanuel Servais lebte, innerhalb von drei Tagen ihr Haus verlassen und einen Teil ihrer Möbel zurücklassen, da das Haus „zu Dienstzwecken“ angefordert wurde.³⁸ Max Maier musste seine Wohnstätte zugunsten Hauptmann Kammerichs abgeben.³⁹ Ein weiteres Beispiel ist Edith Levy, die bis 18. September 1941 in der Rue Astrid gewohnt hatte. Edith Levy gab an: „Am 16. September 1941 Besichtigung des Hauses durch deutsche Beamte. Mündliche Forderung, das Haus binnen 2 Tagen zu verlassen und mit unserer gesamten Habe, einschliesslich der Möbel zum Kloster Fünfbrunnen zu begeben. [...] Einige Zeit später erfuhren wir, dass der Beschuldigte Hartmann nach unserm Auszug aus der rue Astrid unser Haus für sich privat belegt hatte. Bei dem Haus handelte es sich um unser Eigentum.“⁴⁰

Die Analyse des Schriftverkehrs des jüdischen Konsistoriums hat es ermöglicht, eine Liste der folgenden zwölf Häuser zu erstellen:⁴¹

- Rue Astrid 9
- Bernkastelerstraße (vormals Rue Mercier) 9
- Rue de la Paix 8
- Rue du Couvent 3
- Cour du Couvent 6
- Rue Notre-Dame 42
- Route de Longwy 59
- Rue Michel-Welter 35
- Rue Neipperg 71

37 Alex Bonn, Anwalt und Präsident des Konsistoriums, hatte das Haus seiner Mutter, Helene Bonn-Heumann, der Jüdischen Gemeinde überlassen, als er emigrierte; es sollte als Heim für ältere Menschen genutzt werden. Zur Unterschrift dieser Verträge siehe auch Cerf, Longtemps, S. 63–65. Laut Cerf beherbergte das Haus in der Bernkastelerstraße dauerhaft etwa 20 Personen. Cerf setzt die Schaffung dieser Heime nicht mit antijüdischer Politik der Nationalsozialisten in Verbindung, sondern begründet sie mit der Solidarität innerhalb der jüdischen Gemeinde.

38 Brief von Gauinspektor Joseph Ackermann an das Konsistorium, 2. 4. 1941.

39 Brief des Konsistoriums an den CdZ, Abt. IV A, 5. 5. 1941, ANLUX, FD-083-037. Die Rechtschreibung in den Zitaten folgt dem Original.

40 Vernehmung der Zeugin Edith Levy, 15. 7. 1970, S. 1–2, BArch B 162/6907, Bl. 923-924.

41 Der oben genannte Bericht über Plünderungen gibt nur fünf solche Häuser an. Commission spéciale Spoliation, S. 68.

- Place du Parc 20
- Rue de Reckenthal 26
- Wigerichstraße (vormals Rue Bourbon) 1

Soweit dies die Dokumente, mit einer Ausnahme, zeigen, lagen alle „Altersheime“ in der Landeshauptstadt, was bereits ein Anzeichen für die laufende Konzentrierung der jüdischen Bevölkerung sein könnte.⁴² Ein Blick auf den Stadtplan zeigt, dass sich die Häuser vorwiegend in der Nähe des Hauptbahnhofs und im Stadtteil Bonnevoie befanden. Das einzige Haus im Stadtzentrum war das Bonn-Haus neben der Synagoge. Die Neuzuweisung der Häuser war nicht notwendigerweise das Resultat einer wohlüberlegten Wahl durch die Nationalsozialisten oder das Konsistorium, sondern hing eher von den Gegenden ab, in denen jüdische Familien vor dem Krieg gewohnt hatten. Da diese beiden Gegenden recht populär und belebt waren, scheint es die nationalsozialistische Verwaltung nicht für nötig erachtet zu haben, die Nachbarschaft über die Zwangsunterbringung der Jüdinnen und Juden zu informieren.⁴³ Generell scheint es in dieser Phase keinerlei Versuche gegeben zu haben, Juden und Jüdinnen konsequenter zu separieren. Hatten die nationalsozialistischen Behörden auf die Kontrolle durch die nichtjüdische Bevölkerung gebaut, wie dies Heydrich für Deutschland vorhergesagt hatte?⁴⁴

Es wurden keine detaillierten Unterlagen zu Identität und vormaligen Adressen von Personen, die in „Altersheime“ übersiedelt sind, gefunden. Aber es gibt einige Zahlen: Am 16. November 1941, also ein Monat, nachdem der erste Deportationszug Luxemburg verlassen hatte, antwortete das Konsistorium der Abteilung IVa auf die Frage der Konzentrierung aller Juden, die sich im Land befinden. Laut Konsistorium gab es noch 362 Jüdinnen und Juden in Luxemburg; davon waren 138 in Fünfbrunnen untergebracht.⁴⁵ Ein ande-

42 In einem Brief vom 7. 11. 1941 erwähnte das Konsistorium ein „Altersheim“ in Junglinster, eine kleine Gemeinde östlich der Stadt Luxemburg. Dies deutet darauf hin, dass der Begriff „Altersheim“ breit verwendet wurde und offizielle und inoffizielle Adressen abdeckt.

43 Eine Verpflichtung, einen schwarzen und weißen „Judenstern“ an den Eingangstüren von jüdischen Heimen zu befestigen, wurde auf Befehl der Gestapo eingeführt und die betroffenen Personen wurden vom „Ältestenrat“ am 12. 5. 1942 informiert. Die Zeichen sollten nicht an der Außenseite der Häuser angebracht werden, ANLUX, FD-083-381. In Deutschland war diese Maßnahme im April eingeführt worden. Kwiet, *Without neighbors*, S. 129.

44 Michman, *The Emergence of Jewish Ghettos During the Holocaust*, S. 34.

45 Israelitische Kultusgemeinde Luxemburg, Aktennotiz für die Verwaltung des Jüdischen und Emigranten-Vermögens, z. Hd. des Herrn Dr. Neugebauer, 16. 11. 1941, ANLUX, FD-261-02. Fünfbrunnen war also komplett belegt, jede Person verfügte über 4 bis 4,5 m² Wohnraum. Aber ein Jahr später sollte Fünfbrunnen sogar 340 Personen beherber-

res Dokument bestätigte am 17. März 1942, dass die restlichen 224 Personen noch in privaten Häusern wohnten, darunter 38 Personen in „Altersheimen“.⁴⁶ Tatsächlich gab es immer noch Jüdinnen und Juden, die selbstständig lebten, möglicherweise in Unterkünften, die ihnen von Freund*innen oder Verwandten zur Verfügung gestellt worden waren, vielleicht sogar in Form einer gemeinsamen Wohnungsnutzung. Diese Annahme wird durch die Tatsache bestärkt, dass in den Archiven einige Adressen mit unterschiedlichen Mieter*innen auftauchen. So wurde zum Beispiel die Adresse Rue de Chicago 20 von einer Reihe unterschiedlicher Personen genutzt.⁴⁷ Es ist nicht bekannt, ob das Konsistorium diese Aufenthalte organisiert hat. Zuweilen war auch die Grenze zwischen privater Unterkunft und „Altersheim“ fließend. Im Fall der Rue Astrid war Edith Levy gezwungen, das Ehepaar Geyershöfer unterzubringen.

Eine Liste jüdischer Haushalte in der Stadt Luxemburg von 1942 zeigt, dass manche Leute noch in ihren eigenen Häusern oder Wohnungen lebten, andere waren gezwungen worden, ihr Heim aufzugeben.⁴⁸ Ein Beispiel wäre das Haus von Jacob und Regine Rosenstiel-Schwarz, die jahrzehntelang ein angesehenes Textilgeschäft im Stadtzentrum besessen hatten. Sie verließen ihr gutgelegenes Haus in einer neuen Wohngegend, welches anschließend als „Altersheim“ genutzt wurde, und zogen an eine private Adresse im beliebten Stadtteil Bonnevoie.⁴⁹ 1942 wurden sie von dort ins Ghetto Theresienstadt deportiert, wo sie umkamen.⁵⁰

gen, der Bau von neuen Baracken war dort geplant. Aktennotiz Kultusgemeinde, vermutlich März 1942, ANLUX, FD-261-08.

46 Cerf erwähnte, dass laut dem Bericht von Oberrabbiner Robert Serebrenik an Eichmann vom 24. 4. 1941 zu dieser Zeit 41 Personen in „Altersheimen“ lebten, was alles in allem eine gewisse Stabilität in der Anzahl an Bewohner*innen in den „Altersheimen“ annehmen lässt. Cerf, Longtemps, S. 48, 63. Im Juli 1942, nach der Schließung der Häuser in der Rue Michel Welter und Rue de la Paix, zählte der „Ältestenrat“ nur noch 16 Personen in „Altersheimen“. Haushaltsliste der in Luxemburg-Stadt ansässigen Juden, 22. 7. 1942, ANLUX, FD-261-08.

47 Vertrag zwischen Gerson Kleinberg und Melanie Reininger vom 31. 12. 1940, ANLUX, FD-261-07. Der Vertrag gab an, dass er dem CdZ unterworfen war und das Konsistorium die Miete zahlte. Eine ähnliche Situation scheint auch in der Avenue du Bois 37 vorgelegen zu haben.

48 Haushaltsliste der in Luxemburg-Stadt ansässigen Juden, 22. 7. 1942, ANLUX, FD-261-08.

49 „Wir benötigen dringendst untenstehende Angaben...“, 7. 4. 1942, ANLUX, FD-261-12, Bl. Rosenstiel Regine.

50 Transportliste vom 28. 7. 1942, Luxemburg-Stadt, ANLUX, FMD-002.

Die Rolle des jüdischen Konsistoriums bei der Errichtung und Verwaltung der Häuser

Die Politik der „Altersheime“ setzte auch eine aktive Rolle der Leitung der luxemburgischen Jüdischen Gemeinde voraus, auf die die Jüdinnen und Juden in praktischen Angelegenheiten angewiesen waren. Konfrontiert mit der Enteignung jüdischen Eigentums und der Ausweisung der jüdischen Bewohner*innen aus ihren Wohnstätten wurden die Leiter dazu gebracht, sich für die Zuteilung von „Altersheimen“ in Luxemburg-Stadt einzusetzen oder sie zumindest zu organisieren. Die verschiedenen historischen Quellen widersprechen einander in der Frage, ob Maßnahmen vom Konsistorium wegen dringenden Bedarfs oder auf nationalsozialistische Anordnung ergriffen wurden.

Im April 1941, nach einem Telefongespräch über den Fall der Witwe Salomon, schrieb Oberrabbiner Robert Serebrenik an Gauinspektor Ackermann, dass es unmöglich sei, neue Unterkünfte für delogierte Personen zu finden, und drängte ihn, die Konfiszierung jüdischer Häuser einzustellen. Speziell erwähnte er das Haus Rosenstiel-Schwarz, wo derzeit acht Personen im Alter zwischen 70 und 85 Jahren lebten. Er schrieb: „Um den Bedürfnissen nachkommen zu können, erbitten wir die Zuweisung nachbenannter Häuser als Altersheime an die Israelitische Kultusgemeinde.“⁵¹ Serebrenik stellte daraufhin eine Liste von sechs Häusern auf. Unklar ist, inwiefern dieses Gesuch tatsächlich Serebreniks eigener Initiative entsprach. Es scheint plausibel, dass das Konsistorium aktiv dafür gekämpft hat, diese Häuser zu behalten, um enteignete Personen neu unterzubringen. Aber es wäre auch möglich, dass Serebrenik angewiesen worden war, die telefonischen Verlautbarungen niederzuschreiben. Diese Hypothese wird durch ein Dokument vom 9. Mai 1941 bestärkt, in dem Louis Sternberg, der als „Verwalter“ der Altersheime fungierte, berichtete, dass das Haus in der Rue Wallis auf Befehl des Chefs der Zivilverwaltung als Heim bestimmt wurde.⁵²

Einige Monate später wurden die Pläne zur Schaffung eines größeren „Altersheims“ konkreter. Im August 1941 schrieb das Konsistorium, dass es von der Gestapo den Befehl erhalten hatte, eine Anzahl alter und kranker Personen im alten Kloster Fünfbrunnen unterzubringen, und dass einige Adaptierungen am Gebäude durchzuführen waren. Dass die deutschen Behörden Fünfbrunnen ausgewählt hatten, wird durch eine Aussage des „Judenältesten“ Alfred

51 Großrabbiner Robert Serebrenik an Gestapo-Chef Fritz Hartmann, 2. 4. 1941, ANLUX, FD-261-02.

52 Mitteilung von Louis Sternberg an Herrn Bettel, 9. 5. 1941, ANLUX, FD-261-05.

Oppenheimer im Zuge der oben erwähnten Prozessvorbereitungen in den 1960er Jahren gestützt, in denen er erklärte: „Bereits einige Zeit vor dem Transport nach Litzmannstadt hatte uns das EK Luxemburg eröffnet, das Kloster Fünfbrunnen stehe leer, und sei dazu bestimmt, alle in Luxemburg wohnhaften Juden aufzunehmen. In diesem Zusammenhang war davon die Rede, dass das Kloster ein jüdisches Altersheim werden soll. Es sei beabsichtigt, zunächst alle Juden aus Luxemburg dort zusammenzufassen. [...] Bei den ersten Personen, die in das Kloster eingewiesen wurden, handelte es sich um jüdische Familien, deren Wohnungen, bzw. Häuser von der deutschen Besatzungsmacht benötigt und beschlagnahmt wurden. [...] Wir mussten nun in der Folgezeit [nach dem Transport] auf Weisung des EK Luxemburg die Umsiedlungen zum Kloster Fünfbrunnen immer mehr forcieren.“⁵³ Diese Darstellung wurde von Hartmann bestätigt: „Der Umbau geschah auf meine Initiative durch den CdZ. In der Folgezeit hat der CdZ die drei [sic!] seinerseits in Luxemburg bestehenden Altersheime räumen und ihre Insassen im Kloster unterbringen lassen.“ Laut Hartmann wurden die Juden dort aus „Sicherheitsgründen [untergebracht], jedenfalls in der Form, daß die Juden an einem bestimmten Orte des Landes konzentriert wurden und damit besser kontrolliert werden konnten. Diese meine Maßnahme ist vom RSHA in Berlin ausdrücklich genehmigt worden. Ich war dann sehr erstaunt, als eines Tages eine Weisung des RSHA bei mir einging, eine größere Anzahl von Insassen des Klosters nach Theresienstadt transportieren zu lassen. Ich habe gegen diese Weisung interveniert, bin aber nicht durchgedrungen.“⁵⁴

Andere Quellen weisen jedoch darauf hin, dass es das jüdische Konsistorium selbst war, welches in einem Brief an die Gestapo vom 13. Oktober 1941 vorgeschlagen hat, die verbliebenen Jüdinnen und Juden in Fünfbrunnen zu versammeln. Der Gedanke war, nicht nur alte und kranke Personen zu beherbergen, sondern „sämtliche in Luxemburg verbliebene Juden“. Durch Konzentrierung aller Jüdinnen und Juden, so der Brief, würde das Problem „den deutschen Behörden entsprechend“ gelöst werden und ein guter Teil der verbliebenen 400 Jüdinnen und Juden könne noch immer Richtung Westen emigrieren.⁵⁵ In

53 Vernehmung des Zeugen Alfred Oppenheimer, 16. 7. 1970, S. 3, BArch, B 162/6907, Bl. 935.

54 Erklärung des Beschuldigten Fritz Hartmann, ehemaliger EK-Leiter, 6. 8. 1970, S. 14–15, BArch, B 162/6907, Bl. 985–986. Siehe auch öffentliche Anhörung, Tatverdächtiger Fritz Hartmann, 30. 1. 1950, S. [9], ANLUX, CdG-143. Das RSHA (Reichssicherheitshauptamt) in Berlin war ab seiner Gründung im September 1939 die zentrale Behörde im nationalsozialistischen Repressionsapparat.

55 Aktennotiz der IKG Luxemburg, 13. 10. 1941, ANLUX, FD-261-09; Happe / Mayer / Peers (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung, S. 557 f.

einer Mitteilung an den CdZ im November, kurz nach der ersten Deportation, wurde der Bau von Baracken in Fünfbrunnen für die verbliebenen Jüdinnen und Juden erwähnt. Die Mitteilung zeigt auch, dass das Konsistorium zwar unter Druck stand, das Projekt der „Konzentrierung aller Juden und Jüdinnen“ durchzuziehen, es aber auch selbst an einer raschen Implementierung desselben interessiert war.⁵⁶ Man kann über die Gründe hierfür nur spekulieren. Das Konsistorium mag geglaubt haben, dass ein größeres Heim leichter zu verwalten sei und man die älteren Jüdinnen und Juden, die den Großteil der verbliebenen jüdischen Bevölkerung darstellten, leichter versorgen und pflegen könnte. Wie sie selbst anmerkten, hofften offenbar die Leiter des Konsistoriums, dass es noch möglich sein würde, Menschen in Richtung Westeuropa zu evakuieren. Oder sie dachten, dass Fünfbrunnen im Vergleich zu den Ghettos in Osteuropa, über die sie bereits gehört haben könnten, ein sicherer Ort wäre. Vielleicht hatte diese Entscheidung sogar tatsächlich eine aufschiebende Wirkung, denn der folgende Deportationszug fuhr erst ein halbes Jahr später im April 1942 ab.

Die Entwicklung des Systems während des Kriegs

Die vergleichsweise „sanfte“ „Altersheim“-Politik kann mit der kurzen Existenz der „Altersheime“ von September 1940 bis Ende 1942 zusammenhängen. Sie erübrigten sich sowohl durch die Errichtung des Zwangsaltersheims Fünfbrunnen als auch durch die Deportationen, die in Luxemburg schon recht früh begannen und 1943 abgeschlossen waren. Nur eine Handvoll Jüdinnen und Juden verblieb im besetzten Land. Verschärft wurde die prekäre Situation in den „Altersheimen“ durch deren ungeklärten Status zwischen freier und erzwungener kollektiver Unterbringung, den Verlust von Privatsphäre und Autonomie und die Angst, nach Fünfbrunnen übersiedeln zu müssen oder deportiert zu werden. Dies schloss nicht aus, dass manche Menschen in der kol-

56 Aktennotiz, an Neugebauer geschickt, 14. 11. 1941, ANLUX, FD-261-02. Dass das Konsistorium zumindest an der Schaffung des Verwahrungszentrums Fünfbrunnen interessiert war, wird auch durch Cerf nahegelegt: „Das Konsistorium seinerseits sähe es gerne, wenn alle alten und kranken Personen am gleichen Ort gepflegt werden könnten, noch dazu, da es von den Deutschen das Versprechen erhalten hat, dass Personen über 65 bis zu Kriegsende in Luxemburg bleiben könnten. Es gibt keinen Zweifel daran, dass es das Konsistorium ist, welches das Kloster Fünfbrunnen den Deutschen als Sammelzentrum vorschlägt.“ Cerf, *L'étoile*, S. 90–91. Hohengarten schrieb seinerseits, dass „die Gestapo-Maßnahme vom Konsistorium mit einem gewissen Verständnis aufgenommen wurde“. Hohengarten, *Die nationalsozialistische Judenpolitik*, S. 41.

lektiven Struktur der „Altersheime“, wo das Konsistorium mehr oder weniger anwesend war, einen gewissen Schutz empfanden. Ein Beispiel ist die 1866 geborene Settchen Herz, deren Familie nach Südfrankreich geflohen war. Ein Bekannter schrieb der Familie, dass Settchen Herz im „Altersheim“ weiterhin zufrieden sei und dort kürzlich ihren 75. Geburtstag gefeiert habe.⁵⁷ Diese Sicherheit war allerdings eine Illusion, da die alte Frau im Juli 1942 deportiert wurde.⁵⁸

Der ambivalente Status der „Altersheime“ zwischen sicherem Hafen und Warteraum für die Deportation wird auch in der Erfahrung des 1869 geborenen Osias Herschtritt spürbar. Der Händler war 1939 mit seiner Familie nach Luxemburg gekommen, um der Verfolgung in Deutschland zu entkommen, nur um neuen Qualen ausgesetzt zu sein. Nachdem er in einem Hotel gewohnt hatte, zog er am 1. April 1942 ins „Altersheim“ Bernkastelerstraße.⁵⁹ Als das Heim am 29. Juni 1942 geschlossen wurde und die Bewohner*innen ins Heim in der Rue de la Paix übersiedelten, dürfte dies die Privatsphäre der alten und neuen Bewohner*innen weiter eingeschränkt haben.⁶⁰ Am 16. Juli 1942 wurden die betroffenen Personen vom „Ältestenrat“ informiert, dass ein neuer Transport organisiert werde. Zwei Züge fuhren am 26. und 28. Juli nach Theresienstadt ab. Herschtritts Name war auf der Liste für den Transport am 28. Juli.⁶¹ An diesem Tag beging er Selbstmord.⁶² Andere Personen versuchten zu fliehen, um der Deportation zu entgehen, im Wesentlichen Personen, die entweder in Fünfbrunnen oder selbstständig lebten.⁶³ Aber es gab auch Menschen, die aus den „Altersheimen“ flohen: So war zum Beispiel unter den neun beim Deportationstransport im April 1942 als abwesend gemeldeten Personen auch Else Erman, geboren 1902 und unverheiratet, die in der Bernkastelerstraße gewohnt hatte.⁶⁴

57 Brief des Konsistoriums an Jonas Meyer, 11. 4. 1941, ANLUX, FD-083-037.

58 Staatspolizeiliche Verfügung, Transportliste, 28. 7. 1942, ANLUX, FMD-002.

59 Mitteilung des Konsistoriums an das EK, 9. 4. 1942, ANLUX, FD-261-09.

60 Mitteilung von Oppenheimer an den CdZ, 29. 6. 1942, ANLUX, FD-261-08.

61 Transportliste, 28. 7. 1942, Luxemburg-Stadt, ANLUX, FMD-002.

62 Brief von Horst Waiker an die Jüdische Gemeinde, 5. 8. 1947, ANLUX, FD-261-18. Cerf datiert den Selbstmord falsch: Cerf, Longtemps, S. 80.

63 So informierte der Ältestenrat das EK einige Tage nach Abfahrt des Deportationszuges vom April 1942, dass Emma Kahn-Sternberg und Henriette Cahen-Kleeblatt, beide Witwen, 1876 bzw. 1882 geboren, Fünfbrunnen verlassen hatten und nicht zurückgekehrt waren, 4. 5. 1942, ANLUX, FD-261-09.

64 Nachstehend Aufgeführte haben beim Transport vom 23. 4. 1942 gefehlt, 24. 4. 1942, ANLUX, FD-261-09.

Im ersten Halbjahr 1942 wurden die „Altersheime“ systematisch zugunsten Fünfbrunnens geschlossen. Sportkreisführer Brauckmann erwähnte im März 1942, dass die „Altersheime“ in die Eigentümerschaft der Stadt Luxemburg übertragen würden.⁶⁵ Am 23. April 1942 teilte der „Judenälteste“ Alfred Oppenheimer der „Verwaltung des Jüdischen und Emigranten-Vermögens Luxemburg“ des CdZ mit, dass die Bewohner*innen des Hauses in der Rue Michel-Welter nach Fünfbrunnen übersiedelt waren und das Haus vom EK geschlossen worden war.⁶⁶ Zwei Monate später wurde das Haus in der Bernkastelerstraße geräumt. Zuweilen wurden die betroffenen Häuser einfach verkauft, wie das beim „Altersheim“ an der Adresse Cour du Couvent der Fall war.⁶⁷ In anderen Fällen wollte die nationalsozialistische Verwaltung diese Häuser für andere Zwecke nutzen. Das Gebäude in der Rue Wallis zum Beispiel wurde der Standort des Landessippenamts. Der „Sportkreis Luxemburg“, eine Abteilung des „Nationalsozialistischen Reichsbunds für Leibesübungen“, wollte das Haus in der Rue Neipperg als Sporthalle verwenden.⁶⁸

Auf die April-Deportationen folgten noch mehrere im Juli 1942. Laut einem Dokument vom 12. August 1942 befanden sich noch 88 Personen in Fünfbrunnen, zwölf in Luxemburg-Stadt und drei in Mersch.⁶⁹ Um die gleiche Zeit vermeldete das Konsistorium, dass bald alle kranken und gebrechlichen Personen, die sich in Wohnungen, „Altersheimen“ oder Krankenhäusern befanden, nach Fünfbrunnen verbracht werden würden, mit Ausnahme derer, die nicht transportfähig waren.⁷⁰

Cerf betont, dass die ersten nach Fünfbrunnen überstellten Personen den Großteil derer ausmachten, die in „Altersheimen“ in Luxemburg-Stadt gelebt hatten,⁷¹ und dass danach die Nationalsozialisten Fünfbrunnen dazu nutzten,

65 Sportkreisführer Brauckmann an Gauinspektor Ackermann, 15. 3. 1942, Archives du Consistoire juif de Luxembourg (SYNLUX), FD-19.

66 Laut Cerf funktionierte das Heim bis Februar 1942. Cerf, Longtemps, S. 64. Das Konsistorium hatte seinen Namen auf „Ältestenrat“ geändert. Mitteilung des „Ältestenrats“ an den EK, 15. 4. 1942, ANLUX, FD-261-09.

67 Mitteilung vom CdZ an das Konsistorium, Räumung des Hauses Levy, 1. 10. 1941, ANLUX, FD-083-037. Das Haus wurde auf Verlangen des neuen Eigentümers Peter Klein geräumt.

68 Brief von Sportkreisführer Brauckmann an Gauinspektor Ackermann, 15. 3. 1942, SYNLUX, FD-19. Laut Cerf wurde auch das Haus in der Bernkastelerstraße für deutsche Bewohner*innen konfisziert. Cerf, Longtemps, S. 64.

69 Dokument vom 12. 8. 1942, ANLUX, FMD-002.

70 Aktennotiz zu beiliegenden Listen der noch in Luxemburg sich befindenden Juden, ANLUX, FD-261-09.

71 Diese Information wird bestätigt bei Dostert, La déportation, S. 212.

Jüdinnen und Juden aus anderen Orten dort unterzubringen und damit Luxemburg „judenfrei“ zu machen.⁷² Aber Cerf selbst präsentierte einen Rundbrief des Konsistoriums vom 5. Februar 1942 an Personen, die nach Fünfbrunnen übersiedeln mussten, in dem verlautbart wurde, dass sie ihre Wohnstätten zu verlassen und ihre Schlüssel dem Konsistorium zu überreichen hätten, was darauf hinweist, dass sie zuvor selbstständig gewohnt hatten.⁷³ Auch gingen nicht alle Personen, die deportiert wurden, durch Fünfbrunnen: Es gibt Belege dafür, dass eine Reihe älterer Menschen direkt aus ihren Wohnungen oder „Altersheimen“ deportiert wurde.⁷⁴

Die Konzentration jüdischer Personen in Fünfbrunnen ermöglichte eine einfachere und diskretere Durchführung der Deportationen, da das alte Kloster nicht nur abseits anderer Siedlungen lag, sondern auch in der Nähe einer Bahnlinie. Die Archive zeigen, dass finanzielle Aspekte möglicherweise auch einen Einfluss gehabt haben. Während die Schaffung der „Altersheime“ eine Folge der Enteignung der jüdischen Bevölkerung war, erlaubte die Zwangsunterbringung in diesen „Heimen“ auch eine Reduzierung der Renten, die an die Bewohner*innen auf Grundlage der gesperrten Konten ausgezahlt wurden. Das zeigt sich in einer Mitteilung der Kultusgemeinde an den CdZ vom Frühjahr 1942. Die 38 Bewohner*innen in den Heimen erhielten weniger als die Paare, die noch selbstständig wohnen konnten. Personen im „Altersheim Fünfbrunnen“ bekamen pro Kopf noch weniger.⁷⁵

Fazit

Die „Altersheime“ für Jüdinnen und Juden in Luxemburg können als Folge eines Puzzles verschiedener antijüdischer Maßnahmen gesehen werden, die auf Enteignung, Vertreibung, Separierung und Deportation abzielten. Wenn im Reich ähnliche Strukturen schon früher errichtet worden waren, so unterschied sich der Fall Luxemburg zweifach: erstens auf der Ebene des Systems der „Altersheime“ und zweitens auf der Ebene der Politik der „Säuberungen“. Während die Konzentration der Jüdinnen und Juden in „Judenhäusern“ in Deutschland eindeutig auf Befehl der Gestapo erfolgte, waren die „Altersheime“ in

72 Cerf, Longtemps, S. 87.

73 Ebenda, S. 185–187.

74 Transportliste vom 28. 7. 1942, Luxemburg-Stadt, ANLUX, FMD-002.

75 Aktennotiz zu beiliegender Bilanz der Isr. Kultusgemeinde, o. D. [Frühjahr 1942], ANLUX, FD-261-08.

Luxemburg – in den ersten Monaten durch die Vertreibung der jüdischen Bewohner*innen aus ihren Wohnstätten geprägt – eine vom jüdischen Konsistorium betriebene Notlösung. Aber auf lange Sicht waren es die nationalsozialistischen Behörden, die die Kontrolle über die Entwicklung der „Altersheime“ ausübten. Das Engagement des Konsistoriums war im Interesse der deutschen Verwaltung, nicht nur, weil sie diese der Aufgabe enthob, für die zuvor delogierte Jüdinnen und Juden Unterkünfte zu organisieren,⁷⁶ sondern auch, weil die Existenz der „Altersheime“ es ermöglichte, einen Teil der verbliebenen jüdischen Bevölkerung dort zu konzentrieren.

„Arier“ und „Arierinnen“ von „Juden“ und „Jüdinnen“ zu trennen war ein fundamentales Anliegen nationalsozialistischer Ideologie. Das Ziel, die verschiedenen besetzten Gebieten „judenfrei“ zu machen, war wohl ein starker Antrieb für diese Maßnahmen, doch scheint es, dass es in Luxemburg vor allem Fünfbrunnen war, welches die Rolle übernahm, jüdische und nichtjüdische Einwohner*innen voneinander zu trennen. Die kurze Existenz der „Altersheime“ von nur zwei Jahren stellte sich letztendlich als eine Übergangsphase zwischen Vertreibung der Jüdinnen und Juden aus ihren Wohnungen und Transfer nach Fünfbrunnen oder Deportation heraus. Die Position der „Altersheime“ zwischen sicherem Hafen und gemeinschaftlicher Zwangsunterbringung, ihre Lage mitten in der Stadt und die Nähe zu anderen Häusern zeigen, dass die Anwendung des Begriffs „Ghetto“ auf solche Institutionen problematisch ist. Die „Altersheime“ können nicht als Ghettos bezeichnet werden, da sie nicht abgesperrt waren. Dies verdeutlicht, dass der Begriff der Ghettoisierung nicht breit genug ist, um alle Maßnahmen der Trennung und Konzentrierung abzudecken. In Luxemburg hatten die kleineren „Altersheime“ eher die Funktion der Konzentrierung, während sich bei Fünfbrunnen dieser Aspekt mit dem der Trennung der jüdischen von der restlichen Bevölkerung mischte.

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung von Konzentrierung und Separierung wurden nur schrittweise und auf inkohärente Weise eingeführt, parallel zu den antisemitischen Verordnungen und der damit einhergehenden Eskalation, aber auch als Antwort auf den Bedarf der nationalsozialistischen Verwaltung.⁷⁷ Dies und die Zusammenhanglosigkeit zwischen nationalsozialistischer Politik auf lokaler und höherer Ebene führten zu Entwicklungen, die vom his-

76 Zu Deutschland, siehe Ulmer / Ritter (Hrsg.), *Das jüdische Zwangsaltenheim*, S. 7, Einleitung.

77 In Deutschland hatten einschneidende Ereignisse wie die Einführung der Nürnberger Gesetze oder die Reichspogromnacht eine Katalysatorfunktion. Michman, *The Emergence of Jewish Ghettos During the Holocaust*, S. 32–33, 43–44, 157.

torischen Gesichtspunkt chaotisch scheinen: So wurde zum Beispiel – so man Fritz Hartmann, dem Leiter des „Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Luxemburg“, glauben kann – die lokale Vereinbarung, die verbliebenen Jüdinnen und Juden bis Kriegsende in Fünfbrunnen zu belassen, vom RSHA durch den Beschluss außer Kraft gesetzt, die luxemburgischen Juden und Jüdinnen zu deportieren. In welchem Ausmaß die nationalsozialistischen Behörden in Luxemburg im Fall der „Altersheime“ in ihren Entscheidungen autonom agiert oder die Befehle aus dem RSHA ausgeführt haben, bleibt zu untersuchen.

Das luxemburgische Konsistorium spielte jedenfalls eine aktive Rolle bei der Schaffung der Häuser. Auch die laufende Verwaltung oblag dem Konsistorium. Dessen Hoffnung, die aus ihren Häusern und Wohnungen vertriebenen Jüdinnen und Juden zu beschützen und zu unterstützen, brachte es dazu, mit der Gestapo und dem CdZ zusammenzuarbeiten. Das mag im Nachhinein heute manchmal schwer begreiflich sein, da diese Tätigkeit de facto in die Hände der Täter spielte. Die jüdischen Leiter in Luxemburg, insbesondere jene, welche 1942 noch verblieben waren, mussten jedoch Entscheidungen treffen, deren Folgen sie nicht vorhersehen konnten. Bei diesen Entscheidungen orientierten sie sich möglicherweise an der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, an die sie sich häufig um Hilfe wandten. Deren Leiter waren jedoch ihrerseits zu „Geiseln“ des RSHA geworden.⁷⁸ Auch in Deutschland überschritten sich die Fürsorgeaktivitäten der jüdischen Führung für die Wohnungsprobleme der enteigneten und vertriebenen Juden und Jüdinnen mit der nationalsozialistischen Segregationspolitik. Die relativ hohe Zahl an Personen, die versuchten den Deportationen zu entkommen, zeigt aber, dass nicht alle der Linie des Konsistoriums folgten, zu kooperieren, um Leben zu retten.

Warum nicht alle jüdischen Einwohner*innen auf Anordnung der nationalsozialistischen Verwaltung in „Altersheimen“ konzentriert wurden, ist von der Forschung noch zu beantworten. Möglicherweise spielte dabei der vergleichsweise geringe Wohnungsmangel eine Rolle. Eine andere Frage betrifft die Haltung der Nachbar*innen. Weder die Übersiedlungen zahlreicher, zumeist älterer Jüdinnen und Juden aus ihren Wohnungen in die „Altersheime“ und von dort nach Fünfbrunnen noch die späteren Deportationen konnten unbemerkt bleiben. Eine ganze Bevölkerungsgruppe verschwand aus dem urbanen Leben. Der Zwischenschritt der „Altersheime“ mag dazu beigetragen haben, dieses Ver-

78 Beate Meyer, Between self-assertation and forced collaboration. The Reich Association of Jews in Germany, 1939–1945, in: Nicosia / Scrase (Hrsg.), Jewish life, S. 159.

schwinden zu verschleiern, aber es bestanden dort immer noch nachbarliche Kontakte. Somit gab es Gelegenheit für Solidarität und Unterstützung – die Frage, ob und in welchem Ausmaß diese Gelegenheiten wahrgenommen wurden oder nicht, bleibt offen.⁷⁹

⁷⁹ Übersetzung des Beitrags ins Deutsche: Lilian Dombrowski.